

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 5 der Satzung für die Krabbelstube des Marktes Lappersdorf erlässt der Markt Lappersdorf folgende:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kinderkrippen und Kindergärten
des Marktes Lappersdorf
vom 14. Dezember 2017**

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Lappersdorf erhebt für die Benutzung der Krabbelstube Lappersdorf und des Kinderhauses am Sportzentrum Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird sowie
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Krabbelstube Lappersdorf und des Kinderhauses am Sportzentrum und für die weiteren durch die Einrichtungen erbrachten Leistungen (z.B. Mittagessen, Brotzeit, Bereitstellung von Spielsachen, Getränken, Windeln und eines Portfolios) erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Einrichtung ausscheidet.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag, das Spielgeld, das Getränkengeld sowie das Windelgeld ist die Dauer des Besuchs der Einrichtung.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Mittagessensgebühr ist die tatsächliche Teilnahme. Die Gebühren für das Portfolio und das Brotzeitgeld werden pauschal erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Krabbelstube Lappersdorf oder das Kinderhaus am Sportzentrum; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (2) Die Mittagessensgebühr i. S. von § 5 Abs. 4 entsteht abweichend von Absatz 1 erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (2a) Das Brotzeitgeld i. S. von § 5 Abs. 4a entsteht abweichend von Absatz 1 zu Beginn des zweiten Betreuungsmonats; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Die Abbestellung des Mittagessens kann nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Markt Lappersdorf bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen Tages gemeldet wird. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. Bei Nichtabmeldung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Eine Abmeldung von verbindlich gebuchten Leistungen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Erstattung von bereits entrichteten Gebühren, die der Markt Lappersdorf verwendet um Leistungen von Dritten zu beschaffen, kann nur erfolgen, wenn eine Abbestellung der Leistung und eine Rückerstattung des Rechnungsbetrages möglich ist. Gebühren für die Stornierung von Leistungen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen. Aufwendungen, die dem Markt Lappersdorf durch die Stornierung von Leistungen entstehen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen.
- (5) Die gesamte Gebührenschuld für die Benutzung der Krabbelstube Lappersdorf oder des Kinderhauses am Sportzentrum ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Lappersdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (6) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
- (7) Abweichend von Absatz 5 ist die Gebühr für das Mittagessen und das Brotzeitgeld vorab mit Hilfe des vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Onlineverfahrens zu entrichten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Es gelten folgende Monatsbeiträge für die Krippengruppen:

Buchungszeitkategorie	Monatlicher Elternbeitrag
bis einschließlich 4 Stunden	240,00 €
bis einschließlich 5 Stunden	264,00 €
bis einschließlich 6 Stunden	292,00 €
bis einschließlich 7 Stunden	317,00 €
bis einschließlich 8 Stunden	343,00 €
bis einschließlich 9 Stunden	368,00 €

Es gelten folgende Monatsbeiträge für die Kindergartengruppen:

Buchungszeitkategorie	Monatlicher Elternbeitrag
bis einschließlich 4 Stunden	55,00 €
bis einschließlich 5 Stunden	64,00 €
bis einschließlich 6 Stunden	73,00 €
bis einschließlich 7 Stunden	82,00 €
bis einschließlich 8 Stunden	91,00 €
bis einschließlich 9 Stunden	100,00 €

- (2) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungszeitkategorie auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Die Mittagessensgebühr beträgt 1,90 € pro Essen zuzüglich 0,30 € je Essen für die Essensausgabe, die Energiekosten und die Reinigung des Geschirrs in den Krippengruppen und 2,85 € pro Essen zuzüglich 0,40 € je Essen für die Essensausgabe, die Energiekosten und die Reinigung des Geschirrs in den Kindergartengruppen.
- (4) Das Spielgeld und das Teegeld betragen monatlich pauschal je 3,00 € in den Krippengruppen und monatlich pauschal je 5,00 € in den Kindergartengruppen.
- (4a) Das Brotzeitgeld beträgt 10,00€ im Monat. In den Kindergartengruppen wird kein Brotzeitgeld erhoben.
- (5) Aus organisatorischen Gründen werden einheitliche Windeln in vier verschiedenen Größen verwendet. Hierfür wird ein wie folgt pauschal gestaffeltes Windelgeld erhoben:

Buchungszeitkategorie	Monatliches Windelgeld
bis einschließlich 4 Stunden	5,00 €
bis einschließlich 5 Stunden	10,00 €
bis einschließlich 6 Stunden	10,00 €
bis einschließlich 7 Stunden	12,00 €
bis einschließlich 8 Stunden	12,00 €
bis einschließlich 9 Stunden	12,00 €

- (6) Für die Entwicklungsmappe (Portfolio) wird pauschal eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € bei der Aufnahme in die Einrichtung erhoben.
- (7) Die Benutzungs- und Mittagessensgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (8) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, ist der halbe Elternbeitrag im Sinne des § 5 zu entrichten. Bei Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5a Geschwisterermäßigung

Wenn drei Kinder gleichzeitig in derselben Einrichtung des Marktes betreut werden, entfällt die Grundgebühr für das dritte Kind. Das Tee- und Spielgeld sowie die Mittagessensgebühr und alle anderen Gebühren werden in unveränderter Höhe weiter erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krabbelstube des Marktes Lappersdorf vom 22. August 2016 außer Kraft.

Lappersdorf, den 14. Dezember 2017

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15. Dezember 2017 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 15. Dezember 2017
abgenommen am: